

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

Tabelle 1: Einspeisevergütung

Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen** [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. **(NEU)** Im Testatsjahr 2018 nicht enthalten sind die Strommengen, die nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 erzeugt worden sind und im Testatsjahr 2018 eine nachträgliche Einspeisevergütung gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EEG 2017 erhalten, da diese bereits in den Testatsjahren 2014 bis 2017 testiert worden sind.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 gezahlten Vergütungen zuzüglich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 handelt. Die in dieser Spalte angegebenen Einspeisevergütungen beinhalten außerdem ab dem Leistungsjahr 2016 die Kürzungen gemäß § 52 Abs. 3 oder § 53c EEG 2017, die die Einspeisevergütung reduzieren. **(NEU)** Ausschließlich für das Testatsjahr 2018 sind hierin auch die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EEG 2017 gezahlten Vergütungen für nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 erzeugten Strommengen enthalten, sofern diese noch nicht im Testatsjahr 2016 testiert worden sind.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung [€]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponiegas	0,000	0,00
Klärgas	0,000	0,00
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	2.833.603,000	528.778,65
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	18.158.551,250	5.646.213,12
Summe	20.992.154,250	6.174.991,77

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger),
- nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 einen Mieterstromzuschlag erhalten (nur Energieträger Solar).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind mit Ausnahme des Mieterstromzuschlags im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2017, handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein. Der Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 und die dazugehörige Strommenge sind separat und ausschließlich in Tabelle 3 auszuweisen.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€]
Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh]

21.180,17
182.914,000

Tabelle 2: Direktvermarktung

Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017

In der ersten **Spalte Marktprämie** [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen. **(NEU)** Ausschließlich für das Testatsjahr 2018 sind hierin auch die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EEG 2017 gezahlten Marktprämien für nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 erzeugten und im Marktprämien-Modell direkt vermarkteten Strommengen enthalten.

In der zweiten und dritten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen** [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach
 - § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 (Marktprämienmodell)
 - § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 (Sonstige Direktvermarktung)
 vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden. **(NEU)** Im Testatsjahr 2018 nicht enthalten sind die Strommengen, die nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 erzeugt worden sind und im Testatsjahr 2018 eine nachträgliche Marktprämie gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EEG 2017 erhalten, da diese bereits in den Testatsjahren 2014 bis 2017 testiert worden sind.

Energieträger	Marktprämie [€]	Direkt vermarktete Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	638.583,05	9.780.945,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	448.339,16	6.826.111,000	0,000
Summe	1.086.922,21	16.607.056,000	0,000

Tabelle 3: Mieterstromzuschlag

Angaben zum Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017

In der **Spalte Mieterstrommenge** [kWh] ist die Summe der an Mieter gelieferten Strommenge zu erfassen, für die den Anlagenbetreibern ein Mieterstromzuschlag nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 gezahlt worden ist. Diese Strommenge darf nicht in der Tabelle 1 in der *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt wird. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

In der **Spalte Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 an die Anlagenbetreiber gezahlten Mieterstromzuschläge nach § 21 Abs. 3 EEG 2017 zu erfassen. Der Mieterstromzuschlag ist keine Einspeisevergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [€]
Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

Tabelle 4: Förderung für Flexibilität

Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 50a EEG 2017 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 50b EEG 2017

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 50a EEG 2017 und Flexibilitätsprämien nach § 50b EEG 2017 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

Tabelle 5: Vermiedene Netznutzungsentgelte

Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2017

In der **Spalte vNNE** [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 (Marktpremienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 21b Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	9.204,38
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	7.164,53
Windenergie auf See	0,00
Solar	17.876,82
Summe	34.245,73

Tabelle 6: Vereinnahmte EEG-Umlage auf Eigenversorgung

EEG-Umlage für Eigenversorgung für 2018 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2017,
 - zur Höhe der nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61i Abs. 2 und des § 61l EEG 2017,
 - zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage um 20 % erhöht (sanktionierte Strommenge) und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2017,
 - zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61l EEG 2017,
 - zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss,
 - zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 als negativer Betrag („Saldierungsbetrag“) und
 - die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61j Abs. 4 EEG 2017
- wieder. Im Gegensatz zu der elektronischen Datenmeldung sind im Testat die EEG-Umlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d EEG 2017, Sanktionszahlungen nach § 61i Abs. 2 und Zinsen nach § 61j Abs. 4 EEG 2017 mit positivem Vorzeichen und Saldierungsbeträge nach § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 mit negativen Vorzeichen auszuweisen. Alle Strommengen sind mit positiven Vorzeichen auszuweisen.

Hinweis: Die Strommengen für die Sanktion nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 wie auch die Strommengen für Speicher nach § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 sind in den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1, § 61b bis § 61d und § 61g EEG 2017 enthalten („Davon-Mengen“), so dass die in der Zeile *Summe*

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *)	Erhaltene Zahlungen
	[kWh]	[€]
EEG-Umlage nach § 61b - § 61d EEG 2017 **) (40% der vollen Umlage)	573.953,000	15.267,82
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG 2017 (Clawback) ***) (160 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 oder 2 EEG 2017 (Modernisierung) (20 % der vollen Umlage)	0,000	0,00
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 ****) oder § 61i Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	0,000	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
Abzug Stromspeicher § 61i Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Abzug Speichergas § 61i Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Erhaltene Zinsen	-	0,00
Summe	573.953,000	15.267,82

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

**) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

***) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

****) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträgliche Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 oder § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61j Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61j Abs. 2 und 3 EEG 2017, die der Netzbetreiber 2018 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61j Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, außerdem nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen.

Es sind **Differenzmengen** gegenüber den in den Vorjahren gemeldeten Strommengen und EEG-Umlagen zu melden. Erhöht sich die Strommenge oder die EEG-Umlage gegenüber den Meldungen der Vorjahre, ist dies mit positiven Vorzeichen zu melden.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen *) [kWh]	Erhaltene Zahlungen [€]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0,000	0,00
2017	EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 a.F. (40% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 a.F. (volle Umlage)	0,000	0,00
	Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 a.F. (20% der vollen Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
	Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 a.F. (anlagenspezifische EEG-Umlage)	0,000	0,00
Summe		0,000	0,00

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 oder nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

Tabelle 7: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite **Zeile Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Mieterstromzuschlag** [€] ist die Summe des Mieterstromzuschlags aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte **Zeile Förderung für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

In die fünfte **Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 5 zu übernehmen.

In der sechsten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2018 inklusive Zinsen** ist die Summe der EEG-Umlagen für das Leistungsjahr 2018 sowie die Zinsen aus der ersten der beiden Tabellen 6 zu übernehmen.

In der siebenten **Zeile EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre** ist die Summe der EEG-Umlagen für die Vorjahre aus der zweiten der beiden Tabellen 6 zu übernehmen.

Die **Zeile Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie, dem Mieterstromzuschlag und der Förderung der Flexibilität abzüglich der vNNE und abzüglich der EEG-Umlage für Eigenversorgung und Zinsen. Da im Gegensatz zu den Bewegungsdaten die vNNE und die EEG-Umlagen (und Zinsen) im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Die wälzungsfähigen **Kosten der 50,2-Hz-Umrüstung** gemäß § 57 Abs. 2 EEG 2017 werden in einem separaten Testat gemeldet und sind auch separat in Rechnung zu stellen. Sie bleiben bei dieser Saldierung unberücksichtigt.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für

- die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung),
- die vermiedenen Netznutzungsentgelte
- die Markt-, Flexibilitätsprämien (einschließlich Flexibilitätszuschlag) und Mieterstromzuschlag,
- die EEG-Umlage auf Eigenversorgung.

Wenn Sie im Leistungsjahr am Gutschriftsverfahren teilgenommen haben, stellen Sie bitte keine Rechnung, da die TenneT TSO GmbH Ihnen eine Gutschrift erstellt.

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	6.174.991,77
+ Marktprämie	1.086.922,21
+ Mieterstromzuschlag	0,00
+ Förderung für Flexibilität	0,00
– vermiedene Netzungsentgelte (vNNE)	34.245,73
Zwischenergebnis	7.227.668,25
– EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2018 inklusive Zinsen	15.267,82
– EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	0,00
Zwischenergebnis	15.267,82
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017	0 *)
Saldo	7.212.400,43

*) **Nachträgliche Korrekturen** nach § 62 Abs. 1 EEG 2017 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. **(NEU)** Ausschließlich für das Testatsjahr 2018 sind die nachträglich gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 5 und § 100 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EEG 2017 gezahlten Einspeisevergütungen und Marktprämien für nach dem 31.07.2014 und vor dem 01.01.2018 erzeugten und eingespeisten bzw. im Marktprämien-Modell direkt vermarkteten Strommengen nicht als nachträgliche Korrekturen zu melden, sondern in den Tabellen 1 und 2 enthalten, sofern die dazugehörigen Strommengen in den Leistungsjahren 2014 bis 2017 bereits testiert worden sind.